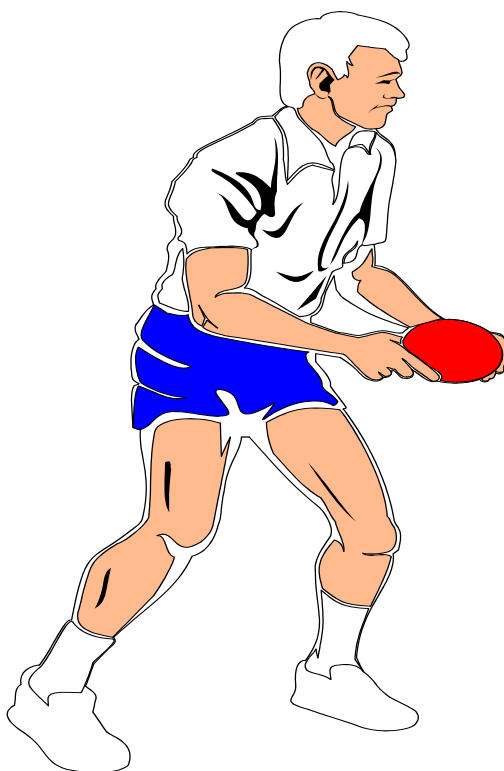


HANDBUCH

für den



Tischtennisport in Salzburg

Inhaber und Herausgeber:
Salzburger Tischtennisverband
Für den Inhalt verantwortlich:
Sportausschuss des STTV

Stand 06/2018

Inhaltsverzeichnis

A) VORBEREITUNG	1
B) ZUSATZBESTIMMUNGEN	2
<u>Mannschaftsmeisterschaft</u>	2
1) Austragungsform	2
2) Ausschreibung	3
3) Auslosung.....	3
4) Beginn und Ende der Meisterschaft	3
5) Zeitraum einer Meisterschaftsrunde.....	3
6) Termin und Zeit von Pflichtspielen.....	4
7) Vorverlegung und Platztausch.....	4
8) Nachverlegung	4
9) Wartezeit	5
10) Einspielzeit	6
11) Abbruch bzw. Unterbrechung	6
12) Anforderung von Schiedsrichter*innen	7
13) Eintragung und Bestätigung von Wettspielergebnissen.....	7
14) Ausfüllen von Wettspielberichten	7
15) Spielerbindung	8
16) Spieler*innenwechsel im Verein	10
17) Mehrfaches Nichtantreten oder Rückziehung einer Mannschaft.....	10
18) Auf- , Abstieg und Klasseneinteilung.....	10
19) Spieler*innenanmeldungen	11
20) Übertrittstermine	11
21) Verbandsbeitrag.....	11
22) Mannschaftsgebühr	11
23) Jugendförderungsbeitrag.....	11
24) Geldstrafen	11
25) Fahrtkostenentschädigung	12
26) Pauschale Aufwandsabgeltung	12
27) Bedingte Freigabe.....	12
28) Einbringung von Protesten und Anzeigen.....	13
29) Spiellokal	13
30) Spielgeräte und Spielkleidung	13
31) Spielregeln.....	14
32) Tabellen und Ranglisten.....	14
33) STTV - Nachrichten	15
C) SPIELKLEIDUNG BEI TEILNAHME AN ÜBERREGIONALEN VERANSTALTUNGEN	15
D) RICHTLINIEN FÜR TURNIERE	16
1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
a) Setzung und Auslosung:.....	16
b) Hallenausstattung:	17
c) Finanzielles:	17
d) Öffentlichkeits- und Pressearbeit:	17

2) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER ALLGEMEINEN KLASSE	18
3) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOR*INNEN	20
4) LANDESMEISTERSCHAFTEN IM NACHWUCHSBEREICH	21
5) Bestimmungen für die Salzburger Nachwuchsliga (SNL)	23
GEBÜHRENORDNUNG	26
1) Gebühren	26
2) Geldstrafen	26
3) Nenngeldhöchstsätze	27
E) S A T Z U N G E N	29

A) V O R B E M E R K U N G

Bei allen im Bereich des Landesverbandes Salzburg ausgetragenen Meisterschaftsspielen, Turnieren sowie Landesmeisterschaften ist neben dem Handbuch des ÖTTV auch das Handbuch des Salzburger Tischtennisverbandes genauestens zu beachten.

Weiters sind alle Vereinsverantwortlichen dazu verpflichtet, die Inhalte der Handbücher ihren angemeldeten Spieler*innen zur Kenntnis zu bringen. Der entsprechende Vermerk darüber befindet sich am Nennformular zur Mannschaftsmeisterschaft des Salzburger Tischtennisverbandes. Durch die Abgabe der Nennung bestätigt der*die Vereinsverantwortliche, dass sämtliche Spieler*innen mit dem Regelwerk vertraut sind.

B) Z U S A T Z B E S T I M M U N G E N

Mannschaftsmeisterschaft

1) Austragungsform

In allen Herrenklassen wird mit Dreiermannschaften gem. §10 Abs.2 lit. c Handbuch des ÖTTV gespielt, wobei alle Spiele auszutragen sind (10:0 bis 5:5). Gespielt wird grundsätzlich auf zwei Tischen. Bei vom STTV genehmigten Ausnahmefällen (z.B. Platzgründe) auch beginnend auf einem Tisch oder gegen Ende auf drei Tischen.

Herbstdurchgang:

Der Grunddurchgang im Herbst wird Jeder gegen Jeden gemäß der Auslosung gespielt.

Frühjahrsdurchgang:

Die ersten 6 Mannschaften der obersten Spielklasse des Herbstdurchganges spielen in der „Salzburger Liga“ in zwei Runden (Hin- und Rückspiel) um den Titel, wobei in der Frühjahrsrunde 2019 die Punkte aller Spiele aus der Herbstrunde 2018 mitgenommen werden. Im Frühjahrsdurchgang (Salzburger Liga) bekommt jede der sechs Mannschaften für das vollständige Antreten (3 Einzelspieler*innen) einen Zusatzpunkt. Die verbleibenden Mannschaften der obersten Klasse spielen mit den bestgereihten Mannschaften der nächst tieferen Klasse in einer Runde um den Klassenerhalt und somit um die Klassenzusammensetzung für das darauffolgende Spieljahr (analog in allen anderen Klassen). Es steigen jeweils so viele Mannschaften auf, als für das Auffüllen der jeweils höheren Klasse erforderlich sind (siehe auch Punkt 17). Für die verbleibenden Mannschaften der untersten Spielklassen wird nach Beendigung des Herbstdurchganges je nach Anzahl der Mannschaften das Spielsystem vom Sportausschuss festgelegt.

In den Nachwuchs-Mannschaftsbewerben wird mit Zweier-Mannschaften gem. § 10 Abs. 2 lit. a Handbuch des ÖTTV ohne Ausspielen (3:0 bis 3:2) gespielt.

Im Damenbewerb wird mit Zweier-Mannschaften gem. § 10 Abs.2 lit. a Handbuch des ÖTTV gespielt, wobei alle Spiele ausgetragen werden (der Durchführungsmodus wird jährlich nach Vorschlag des*der Damenreferent*in gemäß Beschluss des Sportausschusses festgelegt).

Damenspielgemeinschaften sind nach Genehmigung durch den*die Damenreferent*in zulässig.

Der Sieger der Damen-Landesliga und der Salzburger Liga erhalten den Titel „**SALZBURGER LANDESMEISTER**“, während die anderen erstplatzierten Mannschaften des Frühjahrsdurchganges Klassensieger sind.

In der Jugend, Schüler*innen und Unterstufe erhält die jeweils siegreiche Mannschaft den Titel Jugend-, Schüler*innen- oder Unterstufenmeister, wenn die von der Landesorganisation gestellten Teilnehmer*innenerfordernisse erfüllt worden sind.

Der Sieger der Salzburger Liga erhält das Recht, an den Qualifikationsspielen zur 2. Bundesliga teilzunehmen. Bei Verzicht ist eine rechtzeitige Meldung an den*die Sportreferent*in des STTV vorzunehmen und das Recht zur Teilnahme geht in der Folge an die nächstplatzierten Mannschaften über.

2) Ausschreibung

Die Ausschreibung der Herrenbewerbe muss spätestens 3 Wochen vor Nennschluss an die Vereine übermittelt werden. Die Vereine sind verpflichtet, die Nennung bis zum angegebenen Nennschluss an die*den im Nennformular angegebene*n Verantwortliche*n zu senden.

Nennungen, die nach dem Nennschluss abgegeben werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Sportausschuss. Die Mannschaftsbewerbe der Damen, Jugend, Schüler*innen und Unterstufen werden von dem*der Damenreferent*in bzw. von dem*der Nachwuchsreferent*in gesondert ausgeschrieben.

3) Auslosung

Die Auslosung der Herren - Mannschaftsmeisterschaft (Herbstdurchgang) erfolgt nach Möglichkeit jeweils bis Ende August, die Auslosung des Frühjahrsdurchganges bis längstens Ende Jänner.

Nennen in einer Klasse zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereines, dann werden diesen Mannschaften vom Sportausschuss solche Auslosungsnummern zugeteilt, dass sie in der/n ersten Runde/n zusammentreffen. Ist dies nicht möglich, so muss/müssen das/die Spiel/e bis längstens zum Ende der 3. Runde vorgespielt werden. Die Spielrunden werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des STTV bekannt gegeben.

4) Beginn und Ende der Meisterschaft

Meisterschaftsbeginn ist jeweils der vorletzte oder letzte Montag im September, bzw. im Frühjahr der erste oder zweite Montag im Februar (Änderungen behält sich der Sportausschuss bzw. der Vorstand vor).

Meisterschaftsende im Herbst ist nach Möglichkeit die erste bzw. zweite Woche im Dezember.

Der Frühjahrsdurchgang muss in der obersten Spielklasse vor dem zweiten Montag im Mai beendet sein. In allen anderen Klassen kann der Frühjahrsdurchgang eventuell länger dauern.

5) Zeitraum einer Meisterschaftsrunde

Jede Meisterschaftsrunde hat die Dauer von 5 Tagen. Sie beginnt am Montag einer Woche und endet am Freitag dieser Woche. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen in der Regel keine Wettspiele ausgetragen werden, ausgenommen einvernehmliche Verlegungen. Ebenso spielfrei ist die Woche der Semesterferien der Pflichtschulen in Salzburg sowie die Karwoche. Die Mannschaftsmeisterschaft wird für diese Zeit unterbrochen und bei der Durchnummerierung der Spielrunden werden diese beiden Wochen übersprungen. Weiters hat der Sportausschuss die Möglichkeit 14 Tages - Runden anzusetzen (z.B. Feiertage in einer Spielrunde).

6) Termin und Zeit von Pflichtspielen

Jeder Verein hat mit der Abgabe der Nennungen für seine Mannschaften einen Pflichtspieltag und eine Pflichtspielzeit anzugeben.

Als früheste Beginnzeit kann 18 Uhr 30, als späteste Beginnzeit 19:30 Uhr festgesetzt werden. Den Vereinen steht es frei, einvernehmlich andere Beginnzeiten festzulegen.

Fällt ein Pflichtspieltermin auf einen Feiertag bzw. schulfreien Tag, so hat der Heimverein gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes das Spiel zu verlegen.

Die Verlegung ist im XTTV-Ergebnisdienst einzutragen wodurch automatisch der*die gegnerische Mannschaftsführer*in sowie der*die Sektionsleiter*in bzw. Vereinsvertreter*in von der Verschiebung verständigt werden. Es liegt in der Verantwortung der Mannschaftsführer*innen und Vereinsvertreter*innen ihre Kontaktdaten laufend aktuell zu halten. Der Landesverband empfiehlt zusätzlich die Terminverschiebung der gegnerischen Mannschaft telefonisch mitzuteilen.

Darüber hinaus steht dem Heimverein auch ohne Angabe von Gründen das Recht zu, innerhalb der Meisterschaftsrunde einen anderen Spieltag zu bestimmen sofern dieser Termin für den Gastverein laut XTTV-Eintragung noch verfügbar ist (eventuelle Vorverlegung). In diesem Fall hat die schriftliche Verständigung des Gastvereins ebenfalls spätestens am Montag vor der betreffenden Spielrunde zu erfolgen. Der Gastverein kann eine solche Verlegung des Spieltages nicht ablehnen. Die Vorgehensweise bei einer Spielverlegung ist im obigen Absatz beschrieben.

Sollte keine anderslautende Verständigung erfolgen, hat der Gastverein immer zum festgesetzten Pflichtspieltermin anzutreten.

Bei 14 Tages - Runden hat der Heimverein dem Gastverein den Pflichtspieltermin spätestens am Montag vor der betreffenden Runde bekannt zu geben.

7) Vorverlegung und Platztausch

Vorverlegungen und Platztausch von Meisterschaftsspielen sind jederzeit im beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmen, ohne Genehmigung des Landesverbandes, möglich. Jedoch darf die Vorverlegung maximal drei Spielrunden betragen (z.B. kann ein Spiel der 7. Runde frühestens in der 4. Runde ausgetragen werden). Davon ausgenommen sind vereinsinterne vom Verband vorgegebene vorzuverlegende Spiele. Spielverlegungen sind spätestens bis 24 Stunden vor Spielbeginn im XTTV-Ergebnisdienst einzutragen.

Keine Mannschaft kann zu einer Vorverlegung außerhalb der Spielrunde oder zu einem Platztausch gezwungen werden.

8) Nachverlegung

Nachverlegungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen:

- a.) Höhere Gewalt
- b.) Termenschutz des ÖTTV oder STTV
- c.) Einvernehmliche Nachverlegung in nächste Spielrunde (2018/2019)

zu a.) Als höhere Gewalt gelten z.B.: Epidemien, kurzfristige Spiellokalsperre, Stromausfall während des Meisterschaftsspieles, Glatteis, Schneeverwehungen, Überschwemmungen, welche die Anreisestraße unpassierbar machen, unvorhersehbare Staus oder Baustellen, Unfall oder Schaden des auf der Hinfahrt zu einem Meisterschaftsspiel befindlichen Verkehrsmittels, der eine Weiterfahrt unmöglich macht. Der*die anreisende Mannschaftsführer*in hat nach Möglichkeit den*die andere*n Mannschaftsführer*in von der Verhinderung telefonisch zu verständigen. Ist eine Austragung in der laufenden Runde nicht mehr möglich, so kann das betreffende Meisterschaftsspiel – im Einvernehmen mit dem Landesverband (MuBA) – nachverlegt werden. Kann zwischen den betroffenen Vereinen über den Ersatztermin keine Einigung erzielt werden, hat der MuBA einen Termin festzusetzen, an den beide Vereine gebunden sind.

zu b.) Termenschutz gilt für sämtliche Termine, zu welchen der ÖTTV oder der Landesverband eine*n Mannschaftsspieler*in eines Vereines als Spieler*in, Funktionär*in oder Schiedsrichter*in einberuft. Als Mannschaftsspieler*in gelten nur Personen, die auch tatsächlich ein Fixbestandteil der Mannschaft sind, d.h. als Stammspieler*innen gemeldet sind und/oder überwiegend während der laufenden Meisterschaft in dieser Mannschaft eingesetzt wurden.

Termenschutz kann von einem Verein nur geltend gemacht werden, wenn er innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Einberufung den betroffenen gegnerischen Verein und den MuBA davon in Kenntnis setzt.

In diesen Fällen ist das betreffende Meisterschaftsspiel rechtzeitig, sofort nach Erhalt der Einberufung vorzulegen.

Nur bei kurzfristigen Einberufungen kann das betreffende Meisterschaftsspiel – im Einvernehmen mit dem Landesverband (MuBA) – nachverlegt werden.

Kann zwischen den betroffenen Vereinen über den Ersatztermin (Vor- oder Nachverlegung) keine Einigung erzielt werden, hat der MuBA einen Termin festzusetzen, an den beide Vereine gebunden sind.

zu c.) Für die Herbst- und Frühjahrsrunde 2018/2019 ist in Ausnahmefällen eine Nachverlegung in begründeten Fällen einvernehmlich mit dem Gastverein innerhalb der nächsten Spielrunde möglich. In diesem Fall ist der*die Ranglistenreferent*in noch vor dem eigentlichen Spieltermin mit entsprechender Begründung und unter Angabe des neu vereinbarten Spieltermins nachweislich zu verständigen. Außerdem ist der neue Spieltermin sofort im XTTV einzutragen. Für die letzten zwei Runden pro Durchgang (Herbst und Frühjahr) ist eine Nachverlegung nicht möglich.

Sonstige eigenmächtige Nachverlegungen (auch im Einverständnis mit dem Gegner) führen zu einer Strafverifizierung mit 0:0 (ohne Punkte) und zur Verhängung einer Geldstrafe.

9) Wartezeit

Die **Wartezeit** gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) die normale Wartezeit

b) die Sonderwartezeit

Zu a: Die normale Wartezeit beträgt 30 Minuten. Dies ist jener Zeitraum, um den sich eine Mannschaft verspäten kann, ohne dass daran Folgen geknüpft sind.

Zu b: Die Sonderwartezeit beträgt 30 Minuten und ist so zu verstehen, dass für je begonnene 10 Minuten des verspäteten Antretens einer Mannschaft je 1 Spiel w.o. geschrieben werden kann, d.h. ab insgesamt 31 Minuten Wartezeit (inklusive normale Wartezeit) kann das erste Spiel w.o. geschrieben werden, ab 41 Minuten das zweite Spiel, usw. Nach Ablauf der Sonderwartezeit ist kein Verein verpflichtet, auf seinen Meisterschaftsgegner zu warten.

Überschreitungen der Wartezeit durch höhere Gewalt bilden keinen Anlass zur Strafverifizierung eines Meisterschaftsspieles, solange der betroffene Verein sein Nichtverschulden nachzuweisen vermag.

Im Falle eines Nichtantretens des Heim- oder Gastvereines hat der*die Mannschaftsführer*in des ordnungsgemäß angetretenen Vereines innerhalb von 24 Stunden den*die Ranglistenreferent*in davon telefonisch, per Fax oder E-Mail zu verständigen.

Empfehlung des Landesverbandes zur Wartezeit:

An alle Heimvereine wird das Ersuchen gestellt, allen anreisenden Vereinen, die durch eine längere und beschwerlichere Anreise nicht rechtzeitig zur Beginnzeit eines Meisterschaftsspieles eintreffen, eine verlängerte Wartezeit (ohne Sonderwartezeit) einzuräumen. Der Landesverband empfiehlt dieses Entgegenkommen, um eine faire und sportliche Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft zu ermöglichen. Sollte eine Verspätung jedoch dazu führen, dass für die Meisterschaftsbegegnung weniger als 2 Stunden Zeit verbleiben, bis beispielsweise die Halle verlassen werden muss, darf die Begegnung nur unter Anwendung der Regelungen zur Sonderwartezeit begonnen werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Begegnung nicht zu Ende gespielt werden kann und der Heimverein die noch ausstehenden Spiele kampflos verlieren würde. Bei beiderseitigem Einverständnis könnte eventuell auch auf 3 Tischen gespielt werden.

10) Einspielzeit

Der Heimverein hat dem Gastverein eine Einspielzeit von mindestens 15 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn mit den für das Meisterschaftsspiel in Frage kommenden Bällen und an einem der beiden Tische, auf denen das Meisterschaftsspiel ausgetragen wird, zu gewähren.

11) Abbruch bzw. Unterbrechung

Ein Meisterschaftsspiel darf nicht unterbrochen werden. Nur ein wegen höherer Gewalt, behördlichem Einschreiten und anderer vom Landesverband anzuerkennender Umstände abgebrochenes Meisterschaftsspiel ist mit denselben Spieler*innen und in derselben Reihenfolge fortzusetzen. Gibt es nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes keine einvernehmliche Fortsetzung des Spieles, wird der neue Termin nach Anhörung beider Vereine vom Landesverband (MuBA) festgesetzt.

Wird ein Wettspiel abgebrochen, ist dem Spielformular ein Bericht über die Geschehnisse anzuschließen. Bei schuldhaftem Abbruch verliert die schuldtragende Mannschaft alle noch ausstehenden Spiele kampflos. Ob der Spielabbruch tatsächlich aus schuldhaftem Verhalten erfolgte, entscheidet in erster Instanz der zuständige Disziplinarausschuss.

12) Anforderung von Schiedsrichter*innen

Jeder Verein hat das Recht, für ein Meisterschaftsspiel einen oder mehrere geprüfte Schiedsrichter*innen bei dem*der Schiedsrichter*innenreferent*in des STTV anzufordern. Der Verein hat die hierfür festgesetzte Gebühr und die Fahrtkosten zu tragen. Fordern beide Vereine einen oder mehrere geprüfte Schiedsrichter*innen bei dem*der Schiedsrichter*innenreferent*in des STTV an, so werden die anfallenden Kosten auf beide Vereine aufgeteilt.

Der Landesverband kann für von ihm ausgewählte Spiele qualifizierte Beobachter*innen nominieren. In diesem Fall entstehen für die betreffenden Vereine keine Kosten.

Außerdem können von dem*der Schiedsrichter*innenreferent*in dem Vorstand namhaft gemachte Personen Meisterschaftsspiele auf ihre ordnungsgemäße Durchführung kontrollieren. Diese Kontrollen werden nicht vorangekündigt und können auch nicht abgelehnt werden.

13) Eintragung und Bestätigung von Wettspielergebnissen

Alle Spielergebnisse müssen vom Heimverein bis längstens 24 Stunden nach offiziellem Spielbeginn eingetragen werden. Die Bestätigung des Gastvereins muss innerhalb von sieben Tagen (168 Stunden) nach offiziellem Spielbeginn erfolgen.

Kann ein Spielbericht aufgrund falscher Eingaben nicht bestätigt werden, so ist die Heimmannschaft zu kontaktieren, um die Richtigstellung zu veranlassen.

Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt zur Verhängung von Geldstrafen gemäß der Gebührenordnung.

Die Originale der Spielberichte sind mindestens bis 2 Wochen nach Meisterschaftsende aufzubewahren.

14) Ausfüllen von Wettspielberichten

Es dürfen nur die vom STTV und ÖTTV aufgelegten Spielblöcke verwendet werden. Der Spielbericht ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und vollständig und korrekt auszufüllen.

Unter anderem sind die Spieler*innen mit Vor- und Zunamen und Passnummer anzugeben. Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft muss der*die fehlende Spieler*in nicht eingetragen werden.

Für das Doppel sind nur die Passnummern der Doppelspieler*innen, die auch die Einzel bestreiten, einzutragen. Spielt ein*e Spieler*in nur im Doppel, so ist auch sein*ihr Familienname neben seiner*ihrer Passnummer zu setzen.

Sollte bei beiden Mannschaften je ein*e Spieler*in fehlen, so ist jenes Einzelspiel, in welchem die beiden Fehlenden aufeinander getroffen wären, mit 0:0 - kein Punkt für eine Mannschaft - zu werten und das Wettspiel mit der nächsten Begegnung fortzusetzen.

Ist ein*e Spieler*in zum fälligen Spiel nicht spielbereit, verliert seine*ihre Mannschaft nach Ablauf der Einspielzeit (2 Minuten) das betreffende Spiel.

Weiters ist zu beachten, dass bereits vor Beginn des Wettkampfes alle Spieler*innen im Spielbericht einzutragen sind. Ein*e im Spielbericht namhaft gemachte*r Spieler*in (auch wenn nicht anwesend) kann von keinem*r anderen*r Spieler*in (z.B. später eintreffende*r Stammspieler*in) ersetzt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass kein*e

Spieler*in eingetragen wurde.
Bei Nichtantreten des Gastvereines ist der Heimverein verpflichtet, im Ergebnisdienst ein 10:0 mit dem Vermerk „Gegner nicht angetreten“ einzutragen. Sollte jedoch der Heimverein nicht anwesend sein, so ist der Gastverein zur Einsendung eines Spielberichtes verpflichtet. In diesem Fall wird jedoch geraten, sich eine Bestätigung über die Anwesenheit (z.B. Schulwart, Gendarmerie) zu besorgen.
Zusätzlich zur Einsendung des Spielberichtes bei einem Nichtantreten von Gast- oder Heimverein hat der*die Mannschaftsführer*in des ordnungsgemäß angetretenen Vereines innerhalb von 24 Stunden den*die Ranglistenreferent*in davon telefonisch, per Fax oder E-Mail zu verständigen.

Das Eintragen von nicht den Tatsachen entsprechenden Spielergebnissen führt zur Strafverifizierung und zur Verhängung einer Geldstrafe für die beteiligten Vereine.

15) Spielerbindung

Stammspieler*innen der 1. und 2. Bundesliga, entsprechend der vorgenommenen Reihung in der Kadernennung an den engeren Bundesliga-Ausschuss, dürfen in der Landesliga/Salzburger Liga und darunter nicht eingesetzt werden. Entspricht die vorgenommene Reihung nicht dem tatsächlichen Einsatz in der Bundesliga, kann der Sportausschuss Korrekturen vornehmen und gegebenenfalls die Spielberechtigung in der Mannschaftsmeisterschaft entziehen. Als Stammspieler*innen gelten daher die drei erstgereihten Spieler*innen.

- Ausnahme:**
1. Nachwuchsspieler*innen sind - sofern sie noch der Jugendklasse oder darunter angehören - in der obersten Liga spielberechtigt. Befinden sich mehrere Nachwuchsspieler*innen im Kader, entscheidet der Sportausschuss bei entsprechender Meldung durch den Verein aufgrund der Spielstärke, ob ein Einsatz auch in einer tieferen Klasse zugelassen wird.
 2. Damen sind ebenfalls entsprechend der Einstufung ihrer Spielstärke durch den Sportausschuss einsatzberechtigt.

In den Mannschaftsbewerben der Herren dürfen maximal zwei Damen spielen (Ausnahmen können vom Sportausschuss genehmigt werden).

Alle Vereine haben mit der Abgabe ihrer Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft jeder Mannschaft 3 Stammspieler*innen zuzuordnen, und zwar möglichst ihrer Spielstärke entsprechend. Stammspieler*innen sind an ihre Mannschaft gebunden, es sind lediglich Einsätze in einer höheren Spielklasse zulässig. Weitere einsatzberechtigte Spieler*innen sind als Kaderspieler*innen, gereiht nach ihren RC-Punkten bzw. ihrer Spielstärke, zu nennen. Die Einsatzberechtigung der Stammspieler*innen und der Kaderspieler*innen richtet sich nach der für jede Saison durch den Sportausschuss festzulegenden RC-Punktegrenze für Einzelspieler*innen. Ein*e Spieler*in ist demnach in jener Liga/Klasse spielberechtigt, deren RC-Punktegrenze er*sie am festgelegten Stichtag nicht überschreitet. Davon ausgenommen sind Spieler*innen der 1. Mannschaft eines Vereines, diese können auch eine höhere RC-Punktezahl aufweisen. Bei Spieler*innen, welche zumindest 1 Saison kein Meisterschaftsspiel bestritten haben, werden über Antrag hinsichtlich ihrer Spielberechtigung 100 Punkte von ihren letztgültigen RC-Punkten in Abzug gebracht.

Die Mannschaftszuordnungen der Spieler*innen werden vom Sportausschuss kontrolliert und die Kaderspieler*innen in den Spieler*innenbindungen jener Liga/Klasse zugeordnet, in welcher sie spielberechtigt sind. Der Sportausschuss behält sich vor, die RC-Punktegrenzen nach Vorliegen der Nennungen anzupassen, falls dies erforderlich erscheint.

Weiters kann der Sportausschuss über Antrag in berücksichtigungswürdigen Fällen einzelnen Spieler*innen eine Ausnahmegenehmigung erteilen, z.B. einem*r Nachwuchsbetreuer*in, diese sind dann an die jeweilige Mannschaft gebunden und sind in einer höheren Mannschaft nicht spielberechtigt.

Bei Neuanmeldung eines*r Spieler*in während des laufenden Spieljahres muss auch eine Zuordnung zu einer Mannschaft bzw. Liga/Klasse gemäß den oben angeführten Bestimmungen erfolgen. Erfolgt diese Zuordnung nicht, so ist der*die betreffende Spieler*in in der laufenden Meisterschaft nicht einsatzberechtigt.

Bei Reaktivierung von einem*r oder mehreren, zwar beim STTV gemeldeten, aber nicht in der Meisterschaftsmeldung des laufenden Jahres aufscheinenden Spieler*in, muss eine Zuordnung zu einer Mannschaft bzw. Liga/Klasse gemäß der Spielstärke erfolgen. Dies ist dem*der Vorsitzenden des MuBA des STTV vor Einsatz des*der betreffenden Spieler*in schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Der Einsatz dieses*r Spieler*in kann erst nach telefonischer oder schriftlicher Genehmigung durch den MuBA erfolgen. Sollten diese Bestimmungen missachtet werden, so wird der Einsatz dieses*r Spieler*in als Verwendung eines*r unberechtigten Spieler*in gewertet (Strafverifizierung und Geldstrafe).

Ist ein Verein in einer Spielklasse mit zwei oder mehreren Mannschaften vertreten, so sind die Kaderspieler*innen ab dem ersten Einsatz für eine dieser Mannschaften an die betreffende Mannschaft gebunden.

Ab diesem Zeitpunkt sind sie als Kaderspieler*innen nur mehr in der nächsten Mannschaft, die in einer tieferen Spielklasse teilnimmt (sofern sie die Punktegrenze nicht überschreiten und noch nicht durch 3-fachen Einsatz gebunden sind) oder in einer höheren Spielklasse einsatzberechtigt.

Jede*r Spieler*in wird an eine höhere Klasse/Liga gebunden, wenn er*sie drei Mal in einer höheren als der gemeldeten Klasse/Liga eingesetzt wurde. Dies bedeutet, dass z.B. ein*e Spieler*in der 4. Klasse nach zweimaligem Start in der 1. Klasse und einmaligem Start in der 3. Klasse bereits an die 3. Klasse und nach einem weiteren Start in der 1. Klasse an die 1. Klasse gebunden ist.

Weiters darf ein*e Spieler*in in einer Runde nur einmal eingesetzt werden (d.h. wenn der*die Spieler*in in einer oberen Klasse z.B. am Montag aushilft, dann ist er*sie in derselben Runde in der unteren Klasse nicht mehr einsatzberechtigt. Sollte er*sie bereits zu einem früheren Termin - z.B. Vorverlegung des Spieles - in einer unteren Klasse gespielt haben, so ist er*sie auch in der oberen Klasse nicht mehr einsatzberechtigt). Einsätze in der Bundesliga (Jugendspieler*innen und Damen) sind dabei unbeachtlich. Wird eine Klasse mit Hin- und Rückrunde ausgetragen so werden die Runden nach der Hinrunde weitergezählt (z.B. gilt die 1. Runde der Rückrunde in einer Klasse mit 6 Mannschaften als 6. Runde).

Zu den vorgesehenen Doppelspielen können zwei andere Spieler*innen als zu den Einzelspielen eingesetzt werden, jedoch sind diese Spieler*innen in der gleichen Runde in einer anderen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird das direkt betroffene Meisterschaftsspiel mit 0:10 strafbeglaubigt und eine Geldstrafe verhängt.

16) Spieler*innenwechsel im Verein

Für den Frühjahrsdurchgang können die Vereine andere Spieler*innen als Stamm- bzw. Kaderspieler*innen namhaft machen. Dies ist vor der Auslosung der Frühjahrsmeisterschaft schriftlich dem MuBA des STTV bekannt zu geben.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Von den zum Einsatz gekommenen Spieler*innen im Herbst darf der*die Ranglistenbeste nicht in eine untere Mannschaft, von den restlichen Stammspieler*innen darf nur eine*r in die nächst tiefere Mannschaft wechseln. Ein Wechsel eines*r Spieler*in in eine obere Klasse kann ohne Einschränkungen vollzogen werden. Der Sportausschuss behält sich die endgültige Entscheidung vor.

Sollte ein Verein während der Spielsaison eine Mannschaft aus dem Bewerb zurückziehen, sind die in dieser Mannschaft als Stammspieler*innen gemeldet gewesenen Spieler*innen bzw. die überwiegend zum Einsatz gekommenen Spieler*innen während der restlichen Spielzeit in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt.

Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines im Herbst- und Frühjahrsdurchgang in einer Liga oder Klasse, so sind diese wie getrennte Vereine zu betrachten, das heißt, dass für den Frühjahrsdurchgang kein Spieler*innenwechsel durchgeführt werden darf.

17) Mehrfaches Nichtantreten oder Rückziehung einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft in einem Spielhalbjahr dreimal nicht an oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung.

Die Rückziehung einer Mannschaft kann bei sonstiger Unbeachtlichkeit nur durch den*die Vereinsobmann*frau und frühestens mit Wirkung für die nächstfolgende Meisterschaftsrunde schriftlich an den MuBA erfolgen. Sie löst ab dem Zeitpunkt der erfolgten Meisterschaftsauslosung die Verhängung einer Geldstrafe gemäß der Gebührenordnung aus.

In beiden Fällen werden alle Spielergebnisse gestrichen und sind die in dieser Mannschaft als Stammspieler*innen gemeldet gewesenen Spieler*innen bzw. die überwiegend zum Einsatz gekommenen Spieler*innen während der restlichen Spielzeit in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt.

18) Auf- , Abstieg und Klasseneinteilung

Aufgrund des Spielsystems im Frühjahr ergibt sich automatisch die Klassenzusammensetzung für den darauf folgenden Herstdurchgang.

Alle Spielklassen werden nach Möglichkeit mit 12 Mannschaften gespielt, jedoch ist die Einteilung von der Gesamtnennung und dem möglichen Hinzukommen von aus der Bundesliga absteigenden Mannschaften abhängig. Für den Fall, dass eine oder mehrere Mannschaften aus der Bundesliga absteigen, erhalten sie eine Startberechtigung in der Landesliga. Sämtliche anderen Mannschaften werden dadurch nach unten gereiht.

Falls eine Mannschaft, die sich für die höhere Klasse im Herstdurchgang qualifiziert hat, freiwillig ausscheidet, geht das Recht der Teilnahme an die nächstplatzierte Mannschaft des Frühjahrsdurchganges über.

Die endgültige Klasseneinteilung wird auf Grund der abgegebenen Nennungen vom Sportausschuss vorgenommen.

19) Spieler*innenanmeldungen

Alle in der Meisterschaft verwendeten Spieler*innen müssen einen vom STTV ausgestellten Spieler*innenpass besitzen.

Anmeldeformulare sind beim Kassier des STTV nach vorheriger Anforderung (Angabe der Stückzahl) und Bezahlung mittels Erlag- oder Einzahlungsscheines erhältlich. Die vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare sind ausnahmslos an den MuBA des STTV zu senden.

20) Übertrittstermine

ABMELDUNGEN: 21.12. - 31.12. und 11.06. - 20.06.

ANMELDUNGEN: 01.01. - 10.01. und 21.06. - 30.06.

Auf die genauen Bestimmungen des Meldewesens gemäß Handbuch des ÖTTV wird hingewiesen.

21) Verbandsbeitrag

Der von der Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Frühjahrsdurchganges auf das Konto des STTV zu überweisen; widrigenfalls kann der Vorstand des STTV nach vergeblicher eingeschriebener Mahnung eine Vereinssperre für alle Mannschaften bzw. den Ausschluss von allen ÖTTV-, sonstigen Verbands- und Vereinsturnieren aussprechen.

22) Mannschaftsgebühr

Die Mannschaftsgebühren sind spätestens 14 Tage nach Beginn des Herbstdurchganges zu überweisen.

23) Jugendförderungsbeitrag

Dieser wird zusammen mit der Mannschaftsgebühr vorgeschrieben und ist zum selben Zeitpunkt fällig.

Der Beitrag wird am Ende eines Sportjahres wieder auf Vereine aufgeteilt, die Jugendliche in der Mannschaftsmeisterschaft einsetzen oder diese zu Turnieren des STTV entsenden.

Der Berechnungsschlüssel für die Aufteilung wird vom Vorstand des STTV beschlossen.

24) Geldstrafen

Strafen werden in den STTV - Nachrichten verlautbart. Sie sind bis zum Ablauf des Folgemonats auf das Konto des STTV zu überweisen. Bei Überschreitung der Frist verhängt der STTV einen Zuschlag von 20%. Bei weiterem Säumnis kann die Sperre des Vereins ausgesprochen werden.

25) Fahrtkostenentschädigung

Tritt ein Verein zu einem Wettspiel - ausgenommen beide Vereine befinden sich in derselben Gemeinde – nicht an, gebührt dem angetretenen Verein eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt (Entfernung zwischen den Wettspielstätten).

Diese Entschädigung ist vorerst zwischen den betroffenen Vereinen selbst abzusprechen. Der angetretene Verein hat den nicht angetretenen Verein mittels E-Mail zu verständigen und eine Fristsetzung sowie die eingeforderte Summe bekannt zu geben. Pauschalabgeltungen können zwischen den Vereinen vereinbart werden. Sollte der zur Zahlung verpflichtete Verein der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, kann vom geschädigten Verein der STTV eingeschaltet werden.

Der Vorstand des STTV kann den zahlungsunwilligen Verein mit all seinen Mannschaften und Spieler*innen sowohl vom laufenden Mannschaftsbewerb als auch von der Teilnahme an Turnieren aller Art ausschließen. Dem geschädigten Verein steht aufgrund der zivilrechtlichen Bestimmungen ein Klagerecht beim Bezirksgericht für Zivilsachen zu.

26) Pauschale Aufwandsabgeltung

Bezüglich der pauschalen Aufwandsabgeltung wird auf die genauen Bestimmungen des § 46 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

Für den Bereich des STTV werden nachstehende Höchstsummen festgelegt:

Landesliga	€ 880,--	3. Klasse	€ 265,--
Landesklasse	€ 700,--	4. Klasse	€ 175,--
1. Klasse	€ 525,--	5. Klasse	€ 90,--
2. Klasse	€ 350,--		

Bei einem Übertritt in einen anderen Landesverband verdoppelt sich der angeführte Betrag.

Sollten Aufwandsabgeltungen verlangt werden, so sind diese **verpflichtend** dem MuBA des STTV schriftlich mitzuteilen.

27) Bedingte Freigabe

Zwischen einem*r Spieler*in, seinem*ihrem Verein (Stammverein) und einem anderen Verein (Zielverein) kann eine „bedingte Freigabe“ vereinbart werden, wodurch der*die Spieler*in für den Zielverein die Spielgenehmigung erhält. Für eine derartige Vereinbarung ist ausschließlich das vom ÖTTV aufgelegte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Zielverein beim Landesverband anzufordern. Weitere Einzelheiten richten sich nach § 44a des Regulativs des ÖTTV.

28) Einbringung von Protesten und Anzeigen

Der Protestgrund muss sofort bei Einsetzen des Protestes unter Angabe seines Eintrittes, der Zeit und des Spielstandes auf dem Wettspielformular vermerkt werden. Das Spiel muss aber trotzdem bis zur Entscheidung durchgeführt werden. Ein Protest nach Abschluss des Spieles ist nur im Falle eines*r unberechtigten Spieler*in möglich.

Innerhalb von 8 Tagen hat der protestierende Verein an den MuBA des STTV eine schriftliche Erläuterung des Protestes zu senden und die entsprechende Protestgebühr auf das Konto des STTV einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen gilt der Protest als nicht eingebracht und wird vom MuBA daher nicht behandelt. Gegen nicht eingebrachte Proteste gibt es keine Berufung!

Gegen die Entscheidung des MuBA kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung schriftlich beim Vorstand des STTV Berufung eingelegt werden. Die entsprechende Gebühr ist auf das Konto des STTV einzuzahlen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes des STTV kann innerhalb von 14 Tagen (berechnet vom Tage der Verlautbarung oder Zustellung) im Wege des Landesverbandes schriftlich an den Vorstand des ÖTTV berufen werden. Die entsprechende Gebühr ist auf das Konto des STTV einzuzahlen.

Bei Protesten in der 1. und 2. Instanz wird die Protestgebühr rückerstattet, wenn dem Protest vollinhaltlich stattgegeben wurde. Weiters wird auf die Bestimmungen des § 32 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

29) Spiellokal

Bei neuen Spiellokalen wird ein Mitglied des STTV die jeweiligen Licht- und Platzverhältnisse überprüfen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der jeweilige Verein zu tragen.

ACHTUNG: Ausreichende Beleuchtung der Spielfläche mit gleichmäßigem Licht. Temperatur im Spiellokal mindestens + 16 Grad. Wird die Mindesttemperatur bei Spielbeginn nicht erreicht, so kann die Gastmannschaft zur Durchführung des Wettspieles nicht gezwungen werden (Abtreten und entsprechender Protest an den MuBA). Dem Gastverein sind anfallende Fahrtkosten aber auf jeden Fall zu ersetzen. Weiters wird auf die Bestimmungen des § 37 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

30) Spielgeräte und Spielkleidung

Tische: gemäß § 36 Handbuch des ÖTTV

Bälle: gemäß § 36 Handbuch des ÖTTV

Zählgeräte: sind in allen Ligen und Klassen verpflichtend zu verwenden.

Schläger/Beläge: es dürfen nur Schläger und Beläge, die eine Zulassung des ITTF besitzen, verwendet werden. Neben dem ITTF- Zeichen muss die Marken- und Typenbezeichnung deutlich erkennbar sein. Die zulässigen Beläge werden jährlich in den STTV - Nachrichten verlautbart.

BITTE BEACHTEN: Sollte ein Regelverstoß festgestellt werden, so ist dieser sofort bei Bekanntwerden mit Angabe der Uhrzeit am Wettspielformular zu vermerken und ein Protest einzureichen. Die Verwendung von unberechtigtem Material führt automatisch zur Annullierung der Spiele dieses*r Spieler*in.

Bei nachweislicher Verwendung von unerlaubtem Material erhält der*die Spieler*in vom Landesverband eine Sperre von 3 Spielen und der Verein eine Geldstrafe.

Kontrollorgane laut Pkt. 12 sind im Zuge von Kontrollen berechtigt, Schläger, die nicht den Vorschriften entsprechen, einzuziehen, um diese von Materialexperten untersuchen lassen zu können. Sollte ein*e Spieler*in eine Kontrolle verweigern, wird angenommen, dass sein Schläger nicht den Bestimmungen entspricht.

Spielkleidung: Die Mannschaften müssen in allen Ligen und Klassen gleichartige, gleichfarbige Hemden tragen (dies muss auch im XTTV vor der Eingabe der Spielergebnisse als „regelgemäß“ oder als „regelwidrig“ bestätigt werden).

Das Tragen von Trainingsanzügen bzw. langen Hosen während des Wettspieles ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: Behinderung; Ausnahmegenehmigungen sind beim MuBA einzuholen und werden in den STTV - Nachrichten verlautbart).

Die Spielkleidung darf bei Verwendung von weißen Bällen nicht weiß und bei Verwendung von gelben Bällen nicht gelb sein.

Wettspiele gegen eine nicht vorschriftsmäßig gekleidete Mannschaft bzw. eine*n nicht vorschriftsgekleidete*n Spieler*in müssen ausgetragen werden, jedoch kann eine Meldung an den MuBA erfolgen.

31) Spielregeln

Die Bestimmungen des Abschnitt A, Handbuch des ÖTTV sind genauestens zu beachten.

Änderungen von Spielregeln werden zeitgerecht in den STTV-Nachrichten verlautbart.

32) Tabellen und Ranglisten

Diese werden von dem*der Ranglistenreferent*in des STTV geführt und erstellt.

Mannschaftsbewerb:

Für den Tabellenplatz ist die erreichte Gesamtpunkteanzahl ausschlaggebend. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl auf, entscheidet zwischen ihnen das bessere Spielverhältnis, dann das bessere Gesamtsatzverhältnis, dann das direkte Spiel, dann das Satzverhältnis des direkten Spieles und schließlich die Einzelpunkte des direkten Spieles.

Einzelrangliste:

In diese Wertungsliste werden Spieler*innen aufgenommen, die in mindestens 70% der möglichen Mannschaftsspiele ihrer Mannschaft zum Einsatz gekommen sind. Für die Wertung werden w.o. Spiele und strafverifizierte Spiele nicht herangezogen.

Für die Reihung wird folgende Formel angewendet:

$$\frac{\text{Anzahl der Mannschaftsspiele} \times \text{Einzelsiege}}{\text{Einzelniederlagen}}$$

33) STTV - Nachrichten

Diese werden in Eigenregie hergestellt und vier- bis fünfmal pro Halbjahr an die Sektionsleiter*innen und Mannschaftsführer*innen versandt. Im Hinblick auf Kosteneinsparungen erfolgt die Übermittlung per E-Mail. Dieser Versand erfolgt kostenlos. Die Nachrichten können jedoch bis auf weiteres wie bisher abonniert und zugesandt werden. Mitteilungen der Vereine, die in den Nachrichten verlautbart werden sollen, sind ausnahmslos an den Hersteller oder Herausgeber zu senden.

C) SPIELKLEIDUNG BEI TEILNAHME AN ÜBERREGIONALEN VERANSTALTUNGEN

Bei sämtlichen überregionalen Turnierveranstaltungen, zu denen die Entsendung durch den STTV erfolgt, haben die entsendeten Spieler in den Mannschaftsbewerben mit der STTV-Spielkleidung anzutreten und zu spielen (inkl. Siegerehrung), sofern diese ausgegeben wird.

Bei folgenden Veranstaltungen gilt dies auch für die Einzel- und Doppelbewerbe:

- Österreichische Staatsmeisterschaften der Allgemeinen Klasse
- Austria Top 12
- Nachwuchs Top 10
- Österreichische Meisterschaften im Nachwuchsbereich sowie U21

Die Spieler sind angehalten, diese Vorgaben bei allfälligem Abschluss von Sponsorverträgen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Zuwiderhandeln sind dem STTV die gesamten Beschickungskosten (Nenngeld, Nächtigungs- und Fahrtkosten) durch den betroffenen Spieler zu ersetzen. Im Wiederholungsfall behält sich der STTV weitere Maßnahmen vor.

D) RICHTLINIEN FÜR TURNIERE

1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Landesmeisterschaften sind Veranstaltungen des Salzburger Tischtennisverbandes. Die Austragung wird auf Ansuchen an Mitgliedsvereine (in der Folge Ausrichter genannt) übertragen. Der Termin ist vom Ausrichter in Absprache mit dem Vorstand des STTV festzulegen.

Alle Landesmeisterschaften (Allg. Klasse, Senior*innen, Nachwuchs) genießen **Terminschutz**, d.h. es dürfen zu diesen Terminen keine anderen STTV-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Für andere Turniere (Bezirksmeisterschaften, Saisonvorbereitungsturniere, usw.) kann seitens des Veranstalters beim Vorstand des STTV um Terminschutz angesucht werden.

Es besteht die Möglichkeit die Vorrunden in Form von Gruppenspielen (3-5 Spieler*innen; bei Ausfall eines*r Spieler*in auch 2 Spieler*innen) auszutragen. Die Einteilung der Gruppen erfolgt grundsätzlich nach den RC-Punkten im Schlangenliniensystem.

a) Setzung und Auslosung:

Die Setzung hat nach der jeweiligen Setzungsliste zu erfolgen.

Um Unklarheiten bei der Startberechtigung und bei der Setzung zu vermeiden, dürfen Ausrichter von Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse, Senior*innen bzw. im Nachwuchsbereich die Auslosung der einzelnen Bewerbe nur mit Absprache des*der Sportreferent*in, des*der Senior*innenreferent*in bzw. des*der Nachwuchsreferent*in oder deren Stellvertreter*innen durchführen. Für alle anderen Turniere wird dies ebenfalls empfohlen.

Bei Bewerben im KO-System sind für den Fall, dass aus der gültigen Setzungsliste eine entsprechende Anzahl von Spieler*innen gemeldet hat, zu setzen:

Bis 10 Teilnehmer*innen	8er Raster	2 Gesetzte
11 bis 20 Teilnehmer*innen	16er Raster	4 Gesetzte
21 bis 40 Teilnehmer*innen	32er Raster	8 Gesetzte
41 bis 80 Teilnehmer*innen	64er Raster	16 Gesetzte
Ab 81 Teilnehmer*innen	128er Raster	32 Gesetzte

Die Setzung ist folgendermaßen vorzunehmen (Verwendung des TT-Turnierprogramms!):

Die Nr. 1: im Raster ganz oben

Die Nr. 2: im Raster ganz unten

Der Rest erfolgt durch automatische Auslosung des TT-Turnier-Programms.

Der Sportausschuss oder die Turnierjury ist berechtigt Änderungen an der Setzung vorzunehmen (z.B. falls Spieler*innen des gleichen Vereins in der 1. Runde aufeinandertreffen).

Steht vor Beginn eines Bewerbes ein Ausfall von Spieler*innen, die auf den Plätzen 1-4 gesetzt sind, fest, sind die nachfolgend Gesetzten bzw. die nächsten Spieler*innen aus der Setzungsliste soweit nachzurücken, dass die Setzungsplätze 1-4 wiederum besetzt sind. Nach Beginn des Bewerbes ist eine Änderung der Gesetzten unter keinen Umständen mehr möglich.

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler*innen desselben Vereines nicht in der ersten Runde aufeinander treffen.

Änderungen der Auslosung dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen, Punkte 3.6.4 bis 3.6.6, durchgeführt werden.

Sind auf Grund der genannten Spieler*innenanzahl Freilose zu vergeben, so sind diese beginnend bei der Nr.1 an die gesetzten Spieler*innen zu verteilen. Weitere Freilose sind vor Beginn der Auslosung gleichmäßig über den Raster zu verteilen.

Vorrundenspiele sind vor Beginn der Auslosung so festzulegen, dass keiner der gesetzten Spieler*innen eine Vorrunde zu bestreiten hat.

Als Information für die Teilnehmer*innen und Betreuer*innen sind ein Zeitplan sowie die Auslosung an einem gut sichtbaren und leicht zugänglichen Platz auszuhängen. Die Ergebnisse während der Durchführung eines Bewerbes sind am Aushang laufend zu aktualisieren und der Beginn eines neuen Bewerbes ist den Teilnehmer*innen ca. 15 Minuten vorher anzukündigen. Um Verwechslungen zu vermeiden ist bei Namensgleichheit der Vorname **ausgeschrieben** beizufügen.

b) Hallenausstattung:

Es dürfen ausschließlich vom ÖTTV zugelassene Spielgeräte (Tische, Netze, Bälle,...) verwendet werden. Die Tische sollen nach Möglichkeit vom gleichen oder ähnlichen Modell sein. Für jeden Tisch ist ein Schiedsrichtertisch samt Zählgerät vorzusehen. Tische, Zählgeräte und Banden können bei Bedarf vom STTV ausgeborgt werden.

Gegen das Eindringen von störendem Tageslicht sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für die nicht im Einsatz befindlichen Spieler*innen und Betreuer*innen sind nach Möglichkeit Sitzgelegenheiten vorzusehen.

Je nach Dauer der Veranstaltung ist ein entsprechendes Buffet anzubieten.

Es ist zu gewährleisten, dass ein Kleberaum, entsprechende Umkleieräumlichkeiten sowie Duschen mit Warmwasser vorhanden sind.

Die Turnierleitung muss über eine Sprechanlage verfügen, die eine gut verständliche Information der Teilnehmer*innen in der Halle, im Buffet sowie in einem eventuellen Aufenthaltsraum für Spieler*innen und Betreuer*innen sicherstellt.

c) Finanzielles:

Das Nenngeld wird alljährlich vom Vorstand des STTV zusammen mit der Gebührenordnung beschlossen. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Strafen wegen nicht eingehaltener Startverpflichtungen werden vom STTV vorgeschrieben und fließen ebenfalls dem Ausrichter zu.

Vom Ausrichter sind angemessene Ehrenpreise für die Erst- bis Drittplatzierten jedes Bewerbes zur Verfügung zu stellen.

Einnahmen aus Werbung auf Drucksorten, Plakaten und in der Veranstaltungshalle sowie ein Reinerlös aus dem Buffet fließen dem ausrichtenden Verein zu.

d) Öffentlichkeits- und Pressearbeit:

Der Ausrichter ist verpflichtet die landesweite und regionale Presse sowie das ORF-Landesstudio Salzburg laut der beim STTV aufliegenden Presseliste zeitgerecht vor der Veranstaltung zu informieren. Weiters ist unmittelbar nach der Durchführung der Veranstaltung ein Kurzbericht mit den Ergebnissen an dieselben Medien zu übermitteln.

Der Kurzbericht ist außerdem gemeinsam mit allen Ergebnissen an den*die zuständige*n Funktionär*in für das STTV-Mitteilungsblatt, an den*die Präsident*in des STTV sowie an den*die zuständige*n Fachreferent*in zu übermitteln.

2) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER ALLGEMEINEN KLASSE

Vereine, die an der Ausrichtung von Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse interessiert sind, haben spätestens zu Beginn eines jeden Sportjahres eine schriftliche Bewerbung an den Sportausschuss des Salzburger Tischtennisverbandes zu richten.

Der Vorstand vergibt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen (Hallengröße, Anzahl der Tische, usw.) die Landesmeisterschaften an einen der Bewerber. Weiters wird gemeinsam mit dem Ausrichter unter Berücksichtigung des ÖTTV-Terminplanes ein Termin für die Austragung gesucht.

Eigenmächtige Terminfestlegungen bzw. -verschiebungen seitens des Ausrichters sind nicht gestattet!

Die **Ausschreibung** wird vom STTV unter Berücksichtigung der Richtlinien für Turniere erstellt und vor Veröffentlichung dem Sportausschuss und dem*der Oberschiedsrichter*in zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Die **Beginnzeiten** sind so festzulegen, dass auch den Vereinen aus weiterer Entfernung die Anreise am selben Tag unter Berücksichtigung der Einspielzeit zu zumutbaren Zeiten möglich ist (früheste empfohlene Beginnzeit: 9 Uhr). Das **Ende** der Bewerbe inklusive Siegerehrung soll an Tagen, auf die am nächsten Tag ein Arbeitstag folgt, nicht nach 19:30 Uhr, auf die am nächsten Tag kein Arbeitstag folgt, nicht nach 21 Uhr sein.

Folgende **Hauptbewerbe** kommen zur Austragung:

- Herren Einzel A
- Damen Einzel A
- Herren Doppel
- Damen Doppel
- Mixed Doppel
- Junioren Einzel

Nebenbewerbe können vom Ausrichter je nach Anzahl der vorhandenen Tische unter Einhaltung der oben angeführten Beginn- und Schlusszeiten nach Absprache mit dem*der Sportreferent*in zusätzlich ausgetragen werden.

In den **Hauptbewerben** sind nur jene Spieler*innen spielberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ordnungsgemäß beim Salzburger Tischtennisverband gemeldet sind sowie Spieler*innen, die zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch seit mindestens einem Jahr (gilt auch im Nachwuchsbereich) beim Salzburger Tischtennisverband ordnungsgemäß gemeldet sind, teilnehmen.

Die **Startberechtigung** an den einzelnen Bewerben bei der **Landesmeisterschaft der Allgemeinen Klasse**, sowie bei **anderen Turnieren**, bei denen Bewerbe für einzelne Spielklassen ausgeschrieben werden, richtet sich:

- ◆ Bei Turnieren im Herbst nach den RC-Punkten der abgelaufenen Frühjahrssaison mit Stichtag 30.6..
- ◆ Bei Turnieren im Frühjahr nach den RC-Punkten der abgelaufenen Herbstsaison mit Stichtag 31.12..
Für Spieler*innen ohne RC-Punkte erfolgt die Setzung durch den Sportausschuss (Einschätzung der Spielstärke).

Damen sind in allen Nebenbewerben, nicht jedoch in den Hauptbewerben der Herren, startberechtigt.

Hobbyspieler*innen, die nicht beim Salzburger Tischtennisverband gemeldet sind, dürfen nur an den Nebenbewerben teilnehmen.

Alle Bewerbe werden grundsätzlich im einfachen **KO-System** und nach den Regeln des ÖTTV bzw. des STTV ausgetragen. Bei einer sehr geringen Meldung in einem der ausgeschriebenen Bewerbe ist es der Turnierleitung nach Absprache mit dem*der Sportreferent*in vorbehalten, an Stelle des KO-Systems ein Gruppensystem zur Anwendung zu bringen. Alle Spiele gehen grundsätzlich über drei gewonnene Sätze (in Ausnahmen auch über 2 oder 4 gewonnene Sätze).

In allen Bewerben werden die dritten Plätze nicht ausgespielt (zwei Dritte).

Bei sämtlichen Turnieren wird der*die Titelverteidiger*in, sofern er*sie im jeweiligen Bewerb startberechtigt ist und gemeldet hat, auf Nummer 1 gesetzt, die restliche Setzung erfolgt nach der RC-Punktliste.

Der Ausrichter hat das Recht für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze jährlich vom Vorstand des STTV festgesetzt wird.

Weiters ist der Ausrichter verpflichtet, eine*n Oberschiedsrichter*in, sowie eine geeignete Turnierleitung zu stellen. Der*die Oberschiedsrichter*in muss zumindest die Prüfung für Schiedsrichter*innen auf Landesebene abgelegt haben und mit den Durchführungsbestimmungen für internationale Veranstaltungen vertraut sein.

Sollte dies dem Ausrichter nicht möglich sein, so kann beim Landesverband um entsprechende Personalbeistellung angesucht werden. In diesen Fällen hat jedoch der Ausrichter sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und Übernachtung zu tragen, sowie eine Gebühr von € 10,-- pro geleistete Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen.

Bei den Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse haben alle Vereine unter Anwendung der folgenden Bestimmung Startverpflichtung:

Jeder Verein hat für die 1. Mannschaft zwei Spieler*innen und je weiterer Mannschaft je eine*n Spieler*in zu entsenden.

Jeder Verein hat eine*n Spieler*in mehr zu entsenden, als der Zahl seiner Mannschaften entspricht, mit welchen er an der Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt.

Bei Nichteinhaltung der Startverpflichtung durch Vereine wird vom STTV eine Gebühr in der Höhe des dreifachen Nenngeldes des Herren Einzel A Bewerbes pro zu wenig gestarteter Person vorgeschrieben.

3) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOR*INNEN

Vereine, die an einer Ausrichtung interessiert sind, haben spätestens zu Beginn des betreffenden Sportjahres eine schriftliche Bewerbung an den*die Senior*innenreferent*in des STTV zu richten.

Dieser vergibt die Meisterschaften an einen Bewerber und sucht gemeinsam mit diesem unter Berücksichtigung des ÖTTV-Terminplanes einen Durchführungstermin.

Die **Ausschreibung** ist vom Ausrichter unter Berücksichtigung der Richtlinien zu erstellen und vor Veröffentlichung dem*der Senior*innenreferent*in zur Genehmigung vorzulegen.

Die **Startberechtigung** an den **Landesmeisterschaften der Senior*innen** besteht für Personen deren Geburtsjahr vom Veranstaltungsjahr 40 Jahre und mehr zurückliegt.

Folgende Hauptbewerbe sind auszutragen:

Herren +40
Damen +40
Herren +50
Herren +60
Herren +70
Herren +80
Herren Doppel (sämtliche Altersklassen)

Weitere Bewerbe wie z.B. Damen-Einzelbewerbe +50 und +60, Damen Doppel, Mixed Doppel, Herren B können nach Hallengröße und Anzahl der Tische in Absprache mit dem*der Senior*innenreferent*in ausgeschrieben werden.

Die Haupt- und Nebenbewerbe kommen jedoch nur dann zur **Austragung**, wenn zumindest vier Spieler*innen genannt haben. Es besteht auch die Möglichkeit der Altersklassenzusammenlegung.

Für die **Setzung** ist bei Turnieren im Herbst die endgültige Senior*innenrangliste der vorangegangenen Saison, bei Turnieren im Frühjahr die letztgültige Rangliste vom Herbst heranzuziehen. Bei sämtlichen Turnieren wird der*die Titelverteidiger*in, sofern er*sie im jeweiligen Bewerb startberechtigt ist und genannt hat, auf Nummer 1 gesetzt, die restliche Setzung ist nach der Rangliste vorzunehmen.

Als früheste mögliche **Beginnzeit** der Veranstaltung wird 9 Uhr festgelegt.

Bei den Landesmeisterschaften der Senior*innen besteht **keine Startverpflichtung**.

Der Ausrichter hat das Recht für alle Bewerbe ein **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze jährlich vom Vorstand des STTV festgesetzt wird.

Senior*innen Mannschaftsmeisterschaften:

+40
+50
+60
+70

Austragung in Form von 2er-Mannschaften. Weitere Informationen aus der jeweiligen Ausschreibung.

4) LANDESMEISTERSCHAFTEN IM NACHWUCHSBEREICH

1. Allgemeines:

Vereine, die an der Ausrichtung von Landesmeisterschaften für eine bestimmte Altersklasse bzw. einer Salzburger Nachwuchsliga interessiert sind, haben eine schriftliche Bewerbung an den Vorstand des STTV zu richten.

Der Vorstand vergibt die einzelnen Veranstaltungen an Bewerber, wobei Vereine, die Jugendarbeit leisten, vorrangig berücksichtigt werden. Liegen keine Bewerbungen vor, ist der Nachwuchsausschuss für die Austragung der Turniere verantwortlich.

Der Nachwuchsausschuss des STTV besteht aus den Nachwuchsreferent*innen, Sportreferent*innen, Präsident*in oder Vizepräsident*in, zwei Bezirksreferent*innen und dem*der Landesverbandstrainer*in als beratendes Mitglied. Die Termine werden vom Nachwuchsausschuss festgesetzt, wobei die ÖTTV-Termine sowie Bundesligatermine nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Bei der Durchführung von Nachwuchsveranstaltungen ist zu vermeiden, dass Organisator, Turnierleiter*in und Oberschiedsrichter*in von ein und derselben Person ausgeübt werden.

Ausschreibungen von Nachwuchsveranstaltungen sind ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung an die Vereine zu verschicken.

2. Spielberechtigung:

a.) für Salzburger Nachwuchsliga:

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Burschen, die bei einem Mitgliedsverein des Salzburger Tischtennisverbandes ordentlich gemeldet sind

b.) für Nachwuchslandesmeisterschaften:

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Burschen, die bei einem Mitgliedsverein des Salzburger Tischtennisverbandes ordentlich gemeldet sind und

- ◆ österreichische Staatsbürger*innen sind oder
- ◆ Nichtösterreicher*innen, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres für einen STTV-Verein die Spielberechtigung erlangt haben und
 - die Spielberechtigung bereits 12 Monate besitzen und
 - deren Lebensmittelpunkt sich in Salzburg befindet (Nachweis mit Meldezettel oder Schulbesuchsbestätigung einer Salzburger Schule).

3. Spielerverpflichtung:

Alle Kaderspieler*innen sind verpflichtet bei der LM ihrer Altersklasse und eine darüber zu starten. Bei einer Nichtteilnahme müssen ansonsten die Kosten für die Österreichischen Meisterschaften zu 100% übernommen werden.

4. Bewerbe:

Bei Landesmeisterschaften in den Altersklassen U18, U15, U13 sind jeweils folgende Bewerbe auszuschreiben: **Einzel, Doppel**

Der Mannschaftsbewerb kann ausgeschrieben werden.

Für U11 werden nur Einzelbewerbe ausgeschrieben.

Alle Bewerbe werden grundsätzlich geschlechtsunabhängig ausgeschrieben. Eigene Mädchenbewerbe kommen nur zur Austragung, wenn mindestens vier Nennungen vorliegen. Sind mehr als acht Mädchen gemeldet, ist die Teilnahme der Mädchen im Burschenbewerb nicht möglich. Altersbeschränkungen nach unten sind nicht vorgesehen.

Des Weiteren ist in den Klassen U11, U13, U15 jeweils ein Talentebewerb möglich.

Bei Mannschaftsbewerben sind Spielgemeinschaften **nicht** zulässig. Bei Doppelbewerben sind Spielgemeinschaften zulässig. Sämtliche Spiele gehen über drei Gewinnsätze. Sollten Spieler*innen nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit sein, werden sie aus dem jeweiligen Bewerb gestrichen.

Die Ausschreibung ist vom STTV unter Berücksichtigung der Richtlinien zu erstellen und vor Veröffentlichung dem*der Nachwuchsreferent*in des STTV zur Genehmigung vorzulegen.

Die Startberechtigung in den einzelnen Klassen richtet sich nach den offiziellen Altersgrenzen im betreffenden Sportjahr.

Die Setzung erfolgt zuerst nach der Reihung der aktuellsten Salzburger Nachwuchsrangliste. Spieler*innen mit einer Befreiung bei den SNL-Turnieren werden nach den RC-Punkten gesetzt. Spieler*innen die in der Nachwuchsrangliste nicht aufscheinen und nicht befreit sind von den SNL-Turnieren, werden auf Basis dieser Nachwuchsrangliste berechnet oder ihrer Spielstärke eingestuft. Der*die Titelverteidiger*in im jeweiligen Bewerb wird, sofern er*sie seiner*ihrer Spielverpflichtung bei den SNL-Turnieren nachkommt, startberechtigt und gemeldet ist, als Nr. 1 gesetzt. Spielstarke Mädchen sind in die o.a. Ranglisten nach möglichst objektiven Kriterien einzureihen (ev. durch ein internes Qualifikationsturnier im Rahmen eines Kadertrainings, welches möglichst zeitnah zur betreffenden Veranstaltung durchzuführen ist).

Der Ausrichter hat das Recht für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen. Die Obergrenze des Nenngeldes wird jährlich vom Vorstand des STTV festgesetzt.

Für die Auslosung von Landesmeisterschaftsbewerben sind unbedingt entweder der*die festgelegte Oberschiedsrichter*in und/oder ein*e kompetente*r STTV-Vertreter*in mit einzubeziehen.

5. Besondere Durchführungsbestimmungen:

Einzelbewerbe:

Bei 3 bis 6 Nennungen erfolgt die Austragung in einer Gruppe Jeder gegen Jeden.

Bei sieben bis 10 Teilnehmer*innen erfolgt die Austragung in zwei Gruppen, wobei in der Folge die Gruppensieger*innen der einen Gruppe gegen die Gruppenzweiten der anderen Gruppe die Semifinale bestreiten.

Bei mehr als zehn Teilnehmer*innen wird in Form von Vorrundengruppen gespielt, wobei der*die Titelverteidiger*in, wenn er*sie seiner*ihrer Spielverpflichtung bei den SNL-Turnieren nachkommt, startberechtigt und gemeldet ist, als Erste*r in der Gruppe 1 gesetzt wird. Die Vorrundengruppen sollen aus 3 bis 5 Spieler*innen bestehen, wobei die Anzahl der Vorrundengruppen sowie die Anzahl der Aufsteiger*innen aus den einzelnen Gruppen so zu wählen ist, dass der folgende KO-Raster mit den gesetzten Spieler*innen durch die Aufsteiger*innen vollständig aufgefüllt werden kann. Aus allen Gruppen muss dieselbe Anzahl von Aufsteiger*innen festgelegt werden. Werden für die vollständige Auffüllung des Rasters weitere Teilnehmer*innen benötigt, sind diese in einer Qualifikation aus den Nächstplatzierten der Vorrundengruppen zu ermitteln.

Die Einteilung der Spieler*innen in die Vorrundengruppen erfolgt in Schlangenlinienform nach der aktuellsten Salzburger Nachwuchsrangliste.

Befinden sich in Vorrundengruppen mehrere Spieler*innen aus einem Verein, so ist die Spielfolge so einzuteilen, dass die direkten Begegnungen dieser Spieler*innen möglichst zu Beginn ausgetragen werden.

Doppelbewerbe:

Doppelbewerbe in einzelnen Altersklassen werden nur ausgetragen, wenn mehr als vier Paarungen genannt haben.

Die Austragung erfolgt im KO-System. Die Setzung richtet sich nach der Platzziffer aus der Salzburger Nachwuchsrangliste, wobei die Spieler*innen aus der Nachwuchssuperliga bzw. Bundesliga in entsprechender Reihenfolge der Salzburger Nachwuchsrangliste vorgereiht werden.

Mannschaftsbewerbe:

Die Mannschaften aller Altersklassen bestehen aus 2 Spieler*innen. Gespielt wird nach dem Corbillon-Cup-System lt. § 10 (2) a des Regulativs, wobei die Begegnung mit Erreichen des Siegpunktes (3 Punkte) beendet ist.

5) Bestimmungen für die Salzburger Nachwuchsliga (SNL)

Veranstalter

Veranstalter der Nachwuchsranglistenturniere (kurz: SNL) ist der STTV.

Die Gesamtkoordination der SNL erfolgt durch den STTV-Nachwuchsausschuss. Dieses besteht aus den Nachwuchsreferent*innen, Sportreferent*innen, Präsident*in oder Vizepräsident*in, 2 Bezirksreferent*innen und dem*der Landesverbandstrainer*in als beratendes Mitglied.

Diesem obliegt die Festlegung der Ausrichter und der Spieltermine, die Erstellung der Ausschreibung, die Gruppeneinteilung, die Auswertung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung, die Erstellung der Nachwuchsrangliste sowie die Unterstützung und Kontrolle der Ausrichter.

Ausrichter

Ausrichter der einzelnen SNL-Turniere sind Vereine. Es ist das Bestreben des STTV, möglichst jenen Vereinen Gelegenheit zur Ausrichtung zu geben, die eine entsprechende Nachwuchsarbeit leisten bzw. es werden diese Vereine bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.

Dem Ausrichter obliegt der reibungslose Ablauf der Bewerbe. Nach Möglichkeit sollte die SNL vom Ausrichter in einer Halle abgewickelt werden können.

In Abhängigkeit der Teilnehmer*innenzahl müssen genügend Tische zur Verfügung stehen (2 Tische pro Gruppe).

Der Ausrichter muss die Halle zu der in der Ausschreibung angegebenen Zeit öffnen und für gute Spielbedingungen (ausreichende Spielboxen, gute Lichtverhältnisse, angenehme Hallentemperaturen, usw.) sorgen. Weiters muss eine im gesamten Hallenbereich gut verständliche Lautsprecheranlage vorhanden sein. Auch sollte ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen im Hallenbereich eingerichtet werden.

Der Ausrichter hat eine*n qualifizierte*n Turnierleiter*in zu stellen, welcher dem Nachwuchsausschuss bekannt zu geben ist. Die Turnierleitung ist in Zusammenarbeit mit dem*der Oberschiedsrichter*in für die Einhaltung der SNL -Bestimmungen und der Jugendordnung verantwortlich. Sie*er kann Spieler*innen, die durch ungebührliches Verhalten auffallen oder grob gegen die Bestimmungen verstoßen – nach einer eventuellen Verwarnung – vom weiteren Verlauf der Veranstaltung ausschließen.

Sollte für die Turnierleitung Personalbereitstellung von Personen aus dem STTV erfolgen, so sind vom Ausrichter sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und eventuelle Übernachtung zu tragen, sowie ein Stundensatz gemäß STTV Handbuch pro angefangene Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen. Der*die Nachwuchsreferent*in/Nachwuchsreferent*in-Stellvertreter*in oder ein geeignetes Vorstandsmitglied muss bei jeder SNL anwesend sein. Für die Kosten der An- und Abreise, Verpflegung ist der Veranstalter, laut STTV Handbuch, verantwortlich.

Ablauf

Die Turnierleitung muss mittels dem offiziellen ÖTTV Turnierprogramm durchgeführt werden, da sämtliche Unterlagen vom STTV - Nachwuchsausschuss als EDV-Datei (Excel-Raster) zur Verfügung gestellt werden. Die vollständige Datei mit allen Ergebnissen ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, jedenfalls noch am selben Tag, an den*die zuständige*n Nachwuchsreferent*in per Mail zu übermitteln. Weiteres sind die Ergebnisse durch den*die Nachwuchsreferent*in dem*der EDV-Verantwortlichen zu übermitteln.

Es werden pro Saison derzeit vier Turniere abgehalten.

Die Ausschreibung wird vom STTV – Nachwuchsausschuss erstellt, per E-Mail an die Nachwuchsverantwortlichen sowie Obmänner*frauen bzw. Sektionsleiter*innen der STTV - Vereine geschickt sowie auf der STTV Homepage veröffentlicht.

Die Nennungen sind von den Vereinen ausschließlich an den*die in der Ausschreibung benannten Nachwuchsreferent*in zu richten, wobei Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmer*innen enthalten sein müssen.

Der vorgegebene Nennschluss ist unbedingt einzuhalten. Verspätete Nennungen können nur im Einvernehmen mit dem Nachwuchsausschuss berücksichtigt werden.

Die maximale Höhe des Nenngeldes wird vom STTV festgelegt und in der Gebührenordnung verlautbart. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Weiters hat der Ausrichter das Recht, das Nenngeld für genannte, aber zur SNL nicht angetretene Spieler*innen zu verlangen.

Teilnahmeberechtigt sind **alle Nachwuchsspieler*innen** von Mitgliedsvereinen des STTV.

Verpflichtung zum Spielen der SNL haben alle Kaderspieler*innen U11 bis U18. Bei einer Nichtteilnahme müssen ansonsten die Kosten für die Österreichischen Meisterschaften zu 100% selbst getragen werden.

Spieler*innen, die sich in der Nachwuchssuperliga des ÖTTV für die 1. Gruppe qualifiziert haben und Stammspieler*innen in der Bundesliga sind, sind von der Teilnahme grundsätzlich befreit. Möchten Spieler*innen aus o.a. Kreis trotzdem an der SNL teilnehmen, so hat dies regelmäßig zu erfolgen.

Bei **erstmaliger Teilnahme** von Spieler*innen, bei denen aufgrund der Spielstärke die Teilnahme in der Einstiegsgruppe nicht sinnvoll wäre, kann der Nachwuchsausschuss die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe vornehmen. Bei den Turnieren kann in den Leistungsgruppen vom Nachwuchsausschuss eine abweichende Gruppenzusammenstellung vorgenommen werden, wenn ein Antrag an den Nachwuchsausschuss gestellt und aufgrund der Spielstärke eines*r Spieler*in genehmigt wird.

Für eine Nachwuchsliga genannte Spieler*innen, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen können, müssen vom meldenden Verein so rasch als möglich, spätestens jedoch ½ Stunde vor Turnierbeginn, abgemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist für den*die betreffende*n Spieler*in das doppelte Nenngeld fällig.

Die Austragung erfolgt in folgendem Modus:

Alle für die Leistungsgruppen qualifizierten und gemeldeten Teilnehmer*innen werden in 12er-Gruppen (Jeder gegen jeden) eingeteilt, wobei es derzeit 4 Hauptgruppen gibt. Darunter gibt es Einstiegsgruppen mit einer Größe von 8 - 12 Spieler*innen.

Das bedeutet in der Regel bei Vollbesetzung 7 Spiele für jede*n Teilnehmer*in.

Nicht angereiste Spieler*innen werden vor Ort aus den Gruppen genommen und die betroffenen Spiele nicht in die Wertung mit einbezogen.

In der Folge wird mit der Gruppe weitergespielt. Fix sind mindestens 4 Aufsteiger*innen in den Gruppen 2-4. Grundsätzlich gibt es in den Gruppen 1-4 Absteiger*innen, unter Berücksichtigung der Nennung und der Größe der Gruppen. Die Anzahl der Auf- und Absteiger*innen hängt von den Nennergebnissen ab, wobei jene die bei dem vorangegangenen Turnier mitgespielt haben nicht absteigen. Die Anzahl der Aufsteiger*innen in den Einstiegsgruppen hängt von der Anzahl der Gruppen ab. Man kann maximal 2 Gruppen absteigen.

Spielsystem:

- Die 12er Gruppen werden in 2 Vorrundengruppen mit 6 Spieler*innen durchgeführt, wobei Jeder gegen jeden gespielt wird. Die ersten 2 steigen in das obere Playoff auf, 3 und 4 kommen in das mittlere Playoff, 5 und 6 kommen in das untere Playoff. In diesen Gruppen werden anschließend die Plätze **mit Kreuzspielen** ausgespielt (1 gegen 2, 3 gegen 4, 5 gegen 6 und umgekehrt im KO-System).
- Die 8er Gruppen werden Jeder gegen jeden ausgetragen (Einstiegsgruppen).
- Bei Gruppengröße 6-12 wird auf 3 gewonnene Sätze Jeder gegen jeden gespielt.
- Bei Gruppengröße 5 oder weniger wird auf 4 gewonnene Sätze Jeder gegen jeden gespielt.

Sonderfälle:

- Bei Nichtteilnahme erfolgt Abstieg in die nächste Gruppe (dadurch kann es auch mehrere Aufsteiger*innen geben).
- Bei Einberufung durch den ÖTTV wird der Platz freigehalten, wobei die Punkte des Durchschnitts der letzten Turniere herangezogen werden, aufgerundet auf eine gerade Punktezahl (im Fall des ersten Saisonturniers wird der Schnitt der letzten Saison herangezogen).
- Einstieg von eventuell neuen Spieler*innen mit RC-Punkten erfolgt im entsprechenden Rang (dadurch eventuell mehrere Absteiger*innen).
- Eine Änderung der Einstufung in eine andere Leistungsgruppe kann beim Nachwuchsausschuss beantragt werden. Aufgrund der Spielstärke kann anschließend die Gruppenänderung genehmigt werden.

Punktevergabe:

Der*die Letzte in der letzten Gruppe bekommt 1 Punkt, die Nächstplatzierten bekommen 1 Punkt mehr (aufsteigend).

Bei Punktegleichheit wird der*die Jüngere bevorzugt.

Nach jedem SNL-Turnier wird die Gesamtrangliste aktualisiert.

GEBÜHRENORDNUNG

1) Gebühren

Aufnahmegebühr für neuen Verein	€ 120,--
Jährlicher Verbandsbeitrag	€ 250,--
Spieler*innenlizenzgebühr	€ 16,--
Mannschaftsgebühr inkl. Jugendförderungsbeitrag	
bei einer Mannschaft	€ 150,--
bei zwei Mannschaften	€ 270,--
bei drei Mannschaften	€ 390,--
bei vier Mannschaften	€ 500,--
bei fünf Mannschaften	€ 610,--
bei sechs Mannschaften	€ 710,--
bei sieben Mannschaften	€ 800,--
für jede weitere Mannschaft zusätzlich	€ 90,--
An- oder Ummeldung mit neuem Spieler*innenpass	€ 10,--
Ummeldung ohne neuen Spieler*innenpass	€ 5,--
Anmeldung Jugendspieler*in (bis 17. Lebensjahr)	€ 5,--
Anmeldung Jugendspieler*in ohne Meisterschaftseinsatz	€ 0,--
Anmeldeformular	€ 5,--
Duplikat eines Spieler*innenpasses	€ 5,--
Formular für die bedingte Freigabe	€ 5,--
Wettspielblock (50 Blatt)	€ 25,--
Protestgebühr 1. Instanz (MuBA)	€ 45,--
Protestgebühr 2. Instanz (Vorstand STTV)	€ 90,--
Protestgebühr 3. Instanz (ÖTTV)	€ 180,--
Schiedsrichter*innengebühr (Mannschaftsmeisterschaft STTV)	€ 25,--
Schiedsrichter*innengebühr bei Turnieren des STTV	
SR*in	€ 8,--/h
OSR*in	€ 10,--/h
Kilometergeld für Schiedsrichter*innen (im Auftrag STTV)	€ 0,25/km
Vom Verein Beauftragte des Landesverbandes für Turnierabwicklungen	€ 10,--/h

2) Geldstrafen

Rückziehung einer Herrenmannschaft ab erfolgter Auslosung	€ 250,--
Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel aller Ligen und Klassen	€ 75,--
Unvollzähliges Antreten in der höchsten Liga pro Spieljahr (Herbst Landesliga, Frühjahr Salzburger Liga) ab dem 2. Mal	€ 75,--
Verwendung je unberechtigt eingesetzten*r Spieler*in	€ 75,--

Fälschung eines Spielberichtes		€ 75,--
Erstmalige verspätete oder unterlassene Eintragung eines Spielergebnisses oder einer Spielverlegung (Vor- oder Nachverlegung) je Mannschaft		€ 10,--
Zweimalig		€ 15,--
Dreimalig		€ 20,--
usw.		
Erstmalige verspätete oder unterlassene Bestätigung eines Spielergebnisses je Mannschaft		€ 10,--
Zweimalig		€ 15,--
Dreimalig		€ 20,--
usw.		
Nicht-genehmigte Nachverlegungen		€ 50,--
Kein Zählgerät in allen Ligen und Klassen	1. Mal	€ 10,--
	2. Mal	€ 20,--
	3. Mal	€ 40,--
Keine einheitliche Spielkleidung einer Mannschaft in allen Ligen und Klassen		€ 50,--
Verwendung von unerlaubten Schlägerbelägen		€ 75,--
Grob unsportliches Verhalten bzw. Ehrverletzung		€ 100,--
Verstoß gegen das Rauch- und Alkoholverbot in Spiellokalen		€ 50,--
Nichtbeachtung eines vom STTV festgesetzten und verlautbarten Schutztermins		€ 100,--
Nichterscheinen eines*r Vereinsvertreter*in zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung		€ 100,--
Verspätete Abgabe der Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft		€ 100,--

3) Nenngeldhöchstsätze

Landesmeisterschaften Allgemeine Klasse

Einzelbewerbe	€ 12,--
Doppelbewerbe pro Person	€ 6,--
Junior*innen	€ 6,--

Senior*innenlandesmeisterschaften

Einzelbewerbe A incl. Trostbewerb	€ 12,--
Weitere Einzelbewerbe	€ 8,--
Doppelbewerbe pro Person	€ 6,--

Jugendlandesmeisterschaften

Einzelbewerbe	€ 6,--
Doppelbewerbe	€ 4,--
Mannschaftsbewerb pro Mannschaft	€ 12,--

Nachwuchsranglistenturniere

pro Teilnehmer*in	€ 10,--
-------------------	---------

Zuschlag für verspätete Zahlung der Nenngebühren
(ab einem Monat nach Turnier)

20 %

E) SATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Salzburger Tischtennisverband“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit über das Bundesland Salzburg.
- (2) Der Verband ist Mitglied des „Österreichischen Tischtennisverbandes“ und anerkennt dessen Satzungen für ihn als rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und bezweckt die

- a) Förderung des Tischtennissports als Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport für Frauen und Männer in allen Altersstufen,
- b) Repräsentation des Tischtennissports auf Landesebene,
- c) Klärung aller mit den Tischtennissport zusammenhängenden Fragen,
- d) Regelung des Wettspielwesens durch besondere Bestimmungen,
- e) Unterstützung der Mitgliedsvereine sowie des Schul- und Betriebssports.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und anderen Veranstaltungen,
 - b) Organisation von Kursen, Lehrgängen und Trainingseinheiten,
 - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln,
 - d) Bereitstellung von Sportstätten und Sportgeräten.
- (2) Als materielle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge und Mannschaftsgebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Subventionen und sonstige Beihilfen,
 - d) Veranstaltungserlöse,
 - e) Werbung und Sponsoring,
 - f) Gebühren und Strafen,
 - g) Kostenbeteiligungen,
 - h) Zinserträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die den Tischtennissport ausüben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verband fördern.

(3) Verdienten Personen kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion ausgestattet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Vereine müssen mit schriftlich einzubringendem Ansuchen die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen, gleichzeitig die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes bekannt geben und die behördlich nicht untersagten Satzungen vorlegen.
- (3) Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht den antragstellenden Vereinen das binnen zwei Wochen im Wege über den Vorstand einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Tischtennisverband zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, im Übrigen durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und hat schriftlich an den Vorstand mindestens zwei Monate vor dem Austrittstermin zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung später, wird sie erst zum Ende des nächstfolgenden Jahres wirksam. Der Austritt von außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern ist jederzeit möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes (ausgenommen Ehrenmitgliedes - hier hat der Vorstand nur das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung) kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen unter Wahrung des Parteienghört mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Grobes Vergehen gegen die Satzungen und Zwecke des Verbandes oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane.
 - b) Verbandsschädigendes Verhalten, unehrenhaftes und anstößiges Benehmen von physischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern) bzw. von Vereinsfunktionär*innen (als Repräsentant*innen von ordentlichen Mitgliedern).
 - c) Rückstände bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen im Wege über den Vorstand das Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Tischtennisverband eingebracht werden, welcher endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat die bis Ende der Mitgliedschaft gegenüber dem Verband bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und allenfalls zur Verfügung gestellte Sachwerte zurückzustellen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Satzungen festgelegten Bedingungen an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, mit der ihnen entsprechenden Anzahl von Stimmen an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Vorschläge für die Wahl der Verbandsorgane einzubringen und Anträge zur Beschlussfassung einzureichen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ruht allerdings, wenn dies der Vorstand aufgrund von Zahlungsrückständen feststellt. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ihr Stimmrecht ruht allerdings, wenn sie als Vereinsvertreter*in an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Verbandszweck schädigt. Sie haben die Satzungen des Verbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband pünktlich nachzukommen.

§ 8 Organe des Verbandes - gemeinsame Bestimmungen

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Ausschüsse
 - die Rechnungsprüfer*innen
 - das Schiedsgericht
- (2) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt. Das Schiedsgericht wird gemäß den Bestimmungen des §16 bestellt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jede*r Funktionär*in übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es gebührt ihm*ihr jedoch ein Ersatz notwendiger und nachzuweisender Unkosten. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand für eine*n Funktionär*in eine pauschalierte Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen. Funktionär*innen, die für den Salzburger Tischtennisverband im Österreichischen Tischtennisverband tätig sind, gebührt ein Kostenersatz bzw. eine Aufwandsentschädigung, auch wenn sie nicht dem Vorstand des Salzburger Tischtennisverbandes angehören und soweit sie nicht vom Österreichischen Tischtennisverband eine Vergütung erhalten.
- (4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. für jede*n Funktionär*in 3 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jede*r Funktionär*in bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist vom Vorstand eine andere Person unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem Ort im Bundesland Salzburg statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen oder auf begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, ausgenommen den Fall, dass die Rechnungsprüfer*innen in Anwendung von §21 (5) Vereinsgesetz eine außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mailadresse) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingelangt sind. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung in Beratung genommen und zur Abstimmung gebracht werden. Die Mitglieder haben das Recht, sich beim Vorstand über die rechtzeitig eingebrachten Anträge sowie über Wahlvorschläge zu informieren.
- (5) Verspätet eingebrachte schriftliche Anträge sowie Anträge, die mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Präsident*in, bei dessen Verhinderung ein*e Vizepräsident*in. Sind auch die Vizepräsident*innen verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Jeder Verein besitzt in der Mitgliederversammlung eine Grundstimme und für jede zur Meisterschaft angemeldete Mannschaft eine Zusatzstimme. Bei Spielgemeinschaften haben die beteiligten Vereine einvernehmlich bekannt zu geben, wem die Zusatzstimmen für Mannschaften zufallen. Eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedsvereinen ist nicht möglich. Wenn ein Verein nicht durch den*die Obmann*frau oder Obmann*frau-Stellvertreter*in

bzw. Sektionsleiter*in oder Sektionsleiter*in-Stellvertreter*in in der Mitgliederversammlung vertreten wird, so hat sich das stimmberechtigte Vereinsmitglied durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jede*r Delegierte kann nur für einen Verein abstimmen. Ehrenmitglieder nehmen mit Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr steht das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Folgende Aufgaben bzw. Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand gemäß §20 (1) Vereinsgesetz zu erstattenden Berichtes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes,
 - b) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfer*innen gemäß §21 (3) Vereinsgesetz zu erstattenden Prüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer*innen,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen sowie Enthebung derselben in ihrer Gesamtheit oder einzelner Mitglieder,
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrenfunktionen über Antrag des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge und Mannschaftsgebühren,
 - f) Beschlussfassung über die Zusatzbestimmungen des Salzburger Tischtennisverbandes zum Regulativ des Österreichischen Tischtennisverbandes,
 - g) Beschlussfassung über die zur Tagesordnung eingebrachten Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes gemäß §5 (1) Vereinsgesetz.

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident*in
 - Vizepräsident*innen
 - Schriftführer*in
 - Finanzreferent*in
 - Sportreferent*in
 - Damenreferent*in
 - Nachwuchsreferent*in
 - Senior*innenreferent*in
 - Schiedsrichter*innenreferent*in
 - Schulsportreferent*in
 - Meldereferent*in
 - Ranglistenreferent*in

- Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit
 - Rechts- und Disziplinarreferent*in
 - Sechs Bezirksreferent*innen, wobei die Landeshauptstadt als Bezirk gilt.
 - Ehrenpräsident*in mit beschließender Stimme
- (2) Für den*die Schriftführer*in und sämtliche Referent*innen können Stellvertreter*innen von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt werden, welche an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen - sofern sie ihr Vertretungsrecht ausüben, sind sie stimmberechtigt.
 - (3) Die Rechnungsprüfer*innen und der*die Landestrainer*in nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 - (4) Der Vorstand kann weitere Personen als Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme kooptieren.
 - (5) Der Vorstand wird von dem*der Präsident*in, bei dessen Verhinderung von einem*r Vizepräsident*in mindestens 4-mal jährlich spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder Telefax oder E-Mail einberufen. Den Vorsitz führt der*die Präsident*in, bei dessen Verhinderung ein*e Vizepräsident*in. Sind auch die Vizepräsident*innen verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand ist bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*r Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Satzungen und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation des Verbandes hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der nicht nur die Arbeitsweise des Vorstandes, sondern insbesondere auch Umfang und Inhalt der Aufgaben für die Referent*innen, Ausschüsse und das Schiedsgericht festzulegen sind. Weiters ist in der Geschäftsordnung eine Regelung der Gebühren, Strafen und Vergütungen zu treffen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere sind das folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Sorge um einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den §§2 und 3 dieser Satzungen genannten Verbandszwecke und Berichterstattung über die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung,
- c) Sorge um eine geordnete Finanzgebarung, insbesondere Erstellung des Jahresvoranschlages spätestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres, Vorlage des Rechnungsabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, Beachtung der Feststellungen der Rechnungsprüfer*innen und Berichterstattung über die Finanzgebarung in der Mitgliederversammlung,
- d) Regelungen für die Vertretung des Verbandes nach außen und die Zeichnungsberechtigung, Abschluss von Rechtsgeschäften, Begründung von Dienstverhältnissen,
- e) Einrichtung von Ausschüssen und Bestellung der Ausschussmitglieder.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Präsident*in leitet den Verband, er*sie vertritt ihn nach außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht andere Regelungen beschlossen sind. Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind von dem*der Präsident*in und von dem*der Schriftführer*in gemeinsam zu unterfertigen, in finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen Präsident*in und Finanzreferent*in gemeinsam. Im Verhinderungsfalle haben die jeweiligen Stellvertreter*innen zu unterfertigen. Bei Gefahr im Verzuge ist der*die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Die Vizepräsident*innen vertreten den*die Präsident*in im Verhinderungsfalle und unterstützen ihn*sie in Wahrnehmung seiner*ihrer Leitungsfunktion. Sie können auch besondere ihnen von dem*der Präsident*in oder vom Vorstand zugewiesene Aufgaben übernehmen. Darüber hinaus können der*die Präsident*in oder der Vorstand andere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben und Vertretungen ständig oder im Einzelfall betrauen.
- (3) Der*die Schriftführer*in verfasst die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und unterstützt den*die Präsident*in bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Verbandes.
- (4) Der*die Finanzreferent*in ist für die Gebarung des Verbandes zuständig, er*sie wickelt den baren und unbaren Geldverkehr ab und ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich. Er*sie hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) so zeitgerecht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen, dass dieser den Abschluss fristgerecht den Rechnungsprüfer*innen zuweisen kann. Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (5) Die besonderen Obliegenheiten aller übrigen Referent*innen werden durch die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt und geregelt. (Siehe §12, Absatz 2)
- (6) Der*die Präsident*in kann keine weitere Funktion im Vorstand ausüben, alle anderen Vorstandsmitglieder können weitere Funktionen übernehmen.
- (7) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes treten an deren Stelle die von der Mitgliederversammlung gewählten oder vom Vorstand ständig oder im Einzelfall bestellten Stellvertreter*innen.

§ 14 Die Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Nachwuchsausschuss
 - c) der Melde- und Beglaubigungsausschuss

Nähere Bestimmungen über Umfang und Art der Tätigkeit dieser Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. (Siehe §12, Absatz 2)

- (2) Nicht ständige Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit im Bedarfsfalle unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise eingerichtet werden.
- (3) Ein Disziplinausschuss wird jeweils im Einzelfall vom Vorstand aus am Anlassfall unbeteiligten Personen gebildet. Dem Disziplinausschuss obliegt die Untersuchung und Entscheidung disziplinarer Vergehen von Spieler*innen oder Funktionär*innen der Mitgliedsvereine des Verbandes. Der Disziplinausschuss besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen sowie einem*r nicht stimmberechtigten Schriftführer*in. Der Disziplinausschuss kann als Strafen eine Rüge, eine Geldbuße oder eine Sperre verhängen. Gegen die Entscheidungen eines Disziplinausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlich auszufertigenden Urteils die Berufung an den Vorstand möglich; gegen dessen Entscheidung kann in letzter Instanz innerhalb der gleichen Frist das Berufungsgericht des Österreichischen Tischtennisverbandes angerufen werden. Nähere Bestimmungen über Rechte, Pflichten und Vorgangsweise eines Disziplinausschusses werden in der Geschäftsordnung des Verbandes getroffen. (Siehe §12, Absatz 2)

§15 Die*die Rechnungsprüfer*in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand und für die gleiche Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer*innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Den Rechnungsprüfer*innen fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (a) Die laufende Gebarungskontrolle; zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
 - (b) Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses gemäß § 21 (2-4) Vereinsgesetz innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt desselben und Berichterstattung im Vorstand.
 - (c) Die Berichterstattung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses in der Mitgliederversammlung mit Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen können gemäß §21(5) Vereinsgesetz vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen. Bei Ausscheiden von einem*r der beiden Rechnungsprüfer*innen oder beider Rechnungsprüfer*innen ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen und diese von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis - ausgenommen den Ausschluss von Mitgliedsvereinen, der in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt und ausgenommen Angelegenheiten, die zuständigkeitshalber von einem der Ausschüsse zu erledigen sind - entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne von § 8 Vereinsgesetz.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Je eine*n Vertreter*in nominieren die Streitparteien, während der Vorstand eine*n unabhängige*n Vorsitzende*n zu bestimmen hat. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder den Streitparteien noch einem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitsache ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Verbandsintern sind die Entscheidungen des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Nähere Bestimmungen über das Verfahren des Schiedsgerichtes sind in die Geschäftsordnung des Verbandes aufzunehmen. (Siehe §12, Absatz 2)
- (6) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, bei denen ein Streitteil aus einem anderen Tischtennislandesverband kommt oder ein anderer Landesverband oder der Österreichische Tischtennisverband betroffen ist, werden vom Österreichischen Tischtennisverband gemäß dessen schiedsgerichtlichen Regelungen abgehandelt und entschieden.

§17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Person ihres Vertrauens als Abwickler*in bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen fällt dem Österreichischen Tischtennisverband zu.